

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über den Bau und die Finanzierung von Bundesfernstraßen durch Private (Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz — FStrPrivFinG) — Drucksachen 12/6884, 12/7555, 12/7556 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Mai 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem folgenden Grund einberufen wird:

Zu § 3 Abs. 3

In § 3 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesstraßenbaubehörden die Höhe der Mautgebühren und die Straßen oder Bauwerke, für deren Benutzung Mautgebühren erhoben werden, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen.“

Begründung

Die Rechtsverordnung, die sowohl die Straßenvorhaben, die nach dem Betreibermodell verwirklicht werden können, als auch die Höhe der Mautgebühren

festlegt, ist für die Länder von erheblicher Bedeutung, da dadurch (direkt und indirekt) entschieden wird, welche Straßenbaumaßnahmen trotz fehlender staatlicher Haushaltsmittel realisiert werden können. Daneben hat die Entscheidung Auswirkung auf die finanziellen Belastungen der Bürger, die zwischen den einzelnen Ländern erheblich differieren können. Insbesondere in den neuen Ländern ist infolge des bestehenden Straßenbaubedarfs eine besondere finanzielle Inanspruchnahme zu erwarten.

Weil der Interessenbereich der Länder besonders stark berührt ist, ist es erforderlich, die Rechtsverordnung an die Zustimmung des Bundesrates zu binden.

Darüber hinaus ergibt sich die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung aus Artikel 80 Abs. 2 GG, zweite Alternative. Da die Verwaltung der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs nach Artikel 90 Abs. 2 GG in Bundesauftragsverwaltung durch die Länder erfolgt, ist ein Gesetz, das diese Aufgaben teilweise Privaten überträgt (§ 1 Abs. 2 und 3 FStrPrivFinG), zustimmungsbedürftig, ebenso wie die aufgrund dessen zu erlassende Rechtsverordnung.

